

DIE SAMMLUNG CÄSAR HIRSCH

Berndt v. Egidy – (Tübingen)

Am 16. Oktober 1999 erschien im *Schwäbischen Tagblatt* in Tübingen ein Artikel aus der Feder des Redakteurs Hans-Joachim Lang.¹ Er beschrieb darin das Schicksal des jüdischen Arztes *Cäsar Hirsch*, der Chefarzt der HNO-Abteilung des Marienhospitals und angesehenen praktizierender Facharzt in Stuttgart gewesen war. Seine Bibliothek wurde 1933 nach Hirschs überstürzter Flucht in die Schweiz von der Gestapo beschlagnahmt und gelangte 1938 in die Tübinger Universitätsbibliothek. Im Jahre 2001, also 63 Jahre danach, wurde der erhaltene Teil an die rechtmäßigen Erben in den USA zurückgegeben.

In den Wirren der Kriegs- und Nachkriegszeit verblasste die Erinnerung an die Existenz und insbesondere die Herkunft der Bibliothek von Cäsar Hirsch. 1981 tauchte zum ersten Mal ein kurzer Hinweis auf die ungewöhnliche Erwerbung in der Arbeit eines Tübinger Referendars über das Direktorat von Georg Leyh auf.² Die Notiz wurde von der Universitätsbibliothek (UB) aber offensichtlich übersehen. Jedenfalls folgten keine weiteren Untersuchungen bis sich 1999 der Redakteur Hans-Joachim Lang des Themas systematisch annahm. Er recherchierte ausführlich in den Unterlagen des Tübinger Universitätsarchivs, machte auf eigene Faust die Erben von Cäsar Hirsch in den USA ausfindig und nahm mit ihnen Verbindung auf. Schließlich erschien der oben zitierte Artikel im *Schwäbischen Tagblatt*. Damit löste Lang alle weiteren Aktivitäten aus – und sofort schalteten sich auch das Tübinger Universitäts-Rektorat und die Leitung der HNO-Klinik ein.

Wie die Tübinger Universitätsbibliothek an die Bibliothek Hirsch kam

Cäsar Hirsch, 1885 in Cannstadt bei Stuttgart geboren, studierte Medizin und praktizierte seit 1914 als Hals-, Nasen- und Ohrenarzt in Stuttgart. Für den 1. April 1933 hatte die NS-Presse einen groß angelegten reichsweiten Boykott jüdischer Geschäfte, Rechtsanwälte und Ärzte angekündigt, und zu Recht fürchtete Cäsar Hirsch um sein Leben und das seiner Angehörigen. Nur mit dem Notwendigsten versehen, flüchtete er mit seiner Familie am 31. März Hals über Kopf in die Schweiz. Sein Haus und seine ganze bewegliche Habe in Stuttgart wurden beschlagnahmt. Die Geflüchteten hätten die fällige *Reichsfluchtsteuer* nicht bezahlt, hieß es in der offiziellen Begründung. Wie überall waren die NS-Bürokraten penibel: Das zuständige Finanzamt führte in einer genauen Inventarliste u. a. auch die Titel der Büchersammlung genau auf. Daraus geht

hervor, dass sich bei der Beschlagnahme genau 1.439 Bände in sechs Bücherschränken befunden hatten. Zumeist handelte es sich um medizinische Bücher, vor allem aus dem Bereich der Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde vom Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts. Zahlreiche Dissertationen, lose Hefte, Kleinschriften und Sonderdrucke ergänzten die Sammlung.

Wohin die Bücher direkt nach der Beschlagnahme gebracht wurden, blieb unklar. Erst im Juni 1938 bestätigte *Georg Leyh*, der damalige Direktor der Tübinger UB, der Geheimen Staatspolizei in Stuttgart *mit verbindlichem Dank* den Empfang von 29 Kisten. Darin war die Sammlung Hirsch verpackt. Der Inhalt verblieb zunächst leihweise in Tübingen. Warum man die Bücher ausgerechnet nach Tübingen schickte, lässt sich zwar nicht mehr eindeutig bestimmen, sicherlich hängt es aber mit der Eröffnung der Tübinger HNO-Klinik zusammen, die Fachbestände gut gebrauchen konnte. Aus dem Jahre 1940 liegt eine weitere Korrespondenz vor, diesmal zwischen der UB und dem Finanzamt Berlin-Moabit. Im Ergebnis erwarb die UB vom Reich die Büchersammlung für 1.000 Mark und wurde damit nach damaligem Verständnis legale Eigentümerin von Cäsar Hirschs Bibliothek. Als erstes sahen die Mitarbeiter den Bestand nach Dubletten durch und verkauften mindestens 82 davon im Antiquariatsbuchhandel. 132 Bände der renommierten Fachzeitschrift *Archiv für Ohrenheilkunde* gab man an die neue HNO-Klinik ab. 190 Monographien und 48 Zeitschriftentitel mit 830 Bänden – also 1.020 Bände insgesamt – blieben in der UB. Diese wurden mit eindeutiger Kennzeichnung der Herkunft inventarisiert, katalogisiert und schließlich auf die entsprechenden Sachgruppen im Magazin verteilt. Dort lagerten sie bis zum besagten Artikel im *Schwäbischen Tagblatt*.

Die Rückgabe der Bibliothek Hirsch an die Erben

Nachdem öffentlich geworden war, dass der Bestand zu Unrecht der Universitätsbibliothek gehörte, kamen alle Beteiligten überein, dass die beste Lösung eine Rückgabe der Bücher an den rechtmäßigen Erben Peter J. Hearst – den mittlerweile beinahe 80jährigen Sohn von Cäsar Hirsch – sei. Im November 1999 schrieb der Tübinger Universitätsrektor in die USA und brachte sein Bedauern über das damalige Unrecht zum Ausdruck. Gleichzeitig bat er Peter J. Hearst um dessen Äußerung über den künftigen Verbleib der Bücher.³ Als Alternative war nämlich auch an einen Verbleib der Sammlung in

Tübingen gedacht, in die dann allerdings ein Vermerk über die besondere Herkunft der Bände geklebt werden sollte.

Dem Antwortschreiben von Peter J. Hearst war zu entnehmen, dass das Angebot für seine Familie völlig überraschend kam. Die Bibliothek galt als verschollen. Darum bat der Erbe erst einmal um nähere Informationen und kündigte dann den Besuch eines Bibliothekars aus Berkeley an, der sich zufällig gerade auf einer Privatreise in Deutschland befand. Im April 2000 inspizierte dieser Kollege mehrere Tage lang die Bibliothek, ging Titel für Titel durch und bewertete die Bände, angefangen vom Inhalt bis hin zum Erhaltungszustand. Die Tübinger Mitarbeiter wandten viel Zeit und Energie auf, um dem amerikanischen Kollegen seine Arbeit zu erleichtern. Danach verging wieder eine längere Zeit. Offensichtlich sollte in den USA eine Bibliothek gefunden werden, die bereit sein würde, die Bücher als separaten historischen Bestand aufzunehmen und zu präsentieren. Peter J. Hearst selbst lehnte es ab, die Sammlung privat zu übernehmen. Schließlich erklärte sich die *Louise M. Darling Biomedical Library* der Universität von Kalifornien in Los Angeles bereit, die Bücher aufzunehmen und stellte sogar beträchtliche Mittel für den Land- und Seetransport zur Verfügung.

Die bibliothekarischen und logistischen Vorbereitungen für die Rückführung lagen dann ganz bei der Tübinger UB. Viel Kleinarbeit fiel für die rund 15 beteiligten Mitarbeiter an: Streichung der Besitzstempel, Löschung aller Eintragungen im Inventarbuch und den Katalogen, Ablösen der Signatur schilder, Verpacken der Bücher, Auswahl einer Übersee-erprobten Spedition und der Erledigung aller Zollformalitäten. Die damit überflüssig gewordenen Katalogzettel der Monographien legte die UB den Büchern gleich bei – als Vorlage für neue Titelaufnahmen in Los Angeles. Über 1.000 Bände oder fast eine Tonne an Gewicht wurden auf die Reise geschickt.

Begleitende Information der Öffentlichkeit

Laufend wurde die Öffentlichkeit über den Stand der Dinge informiert. Den wichtigsten Beitrag dazu übernahm das *Schwäbische Tagblatt* und ihr Redakteur Hans-Joachim Lang: Immer wieder berichtete er über die Aktion. Von der Universitätsleitung dagegen wurde der Vorgang offiziell nicht kommentiert. Statt dessen legte sie Wert auf eine rasche und unbürokratische Rückgabe als Teil einer selbstverständlichen Eigenverpflichtung. Demgemäß unterblieb auch eine feierliche Übergabeveranstaltung. Dafür gab es dann später ein historisch ausgerichtetes Kolloquium an der amerikanischen Bibliothek, an dem u. a. Hans-Joachim Lang als Redner beteiligt war.

Anfrage der Berliner Oberfinanzdirektion

In den Augen der Tübinger Universität und ihrer Bibliothek hatte die Rückgabeaktion mit dem Kolloquium ein glückliches Ende gefunden. Ganz anders sah dies die Oberfinanzdirektion in Berlin. Als zentrale Anlaufstelle für Restitutionsverfahren in der Bundesrepublik hat sie die Aufgabe, Fällen nachzugehen, bei denen eine Doppelentschädigung vorliegt. Bei der Rückgabe der Sammlung Hirsch schien ihr ein solcher Fall vorzuliegen. Die Erben von Cäsar Hirsch hatten nämlich in den 60er Jahren einen finanziellen Ausgleich für den damals beschlagnahmten Besitz in Stuttgart erhalten, zu dem auch die Bibliothek gehörte. Mit der unentgeltlichen Rückgabe der Bücher wären sie jetzt zweifach begünstigt worden.

Die Oberfinanzdirektion verlangte von der Tübinger UB eine Liste der zurückgegebenen Bücher und die Anschrift des Sohnes von Cäsar Hirsch in den USA, um den Fall näher zu untersuchen. Juristisch ist ihr Ansinnen korrekt, hätte aber im Fall der Sammlung Cäsar Hirsch eine moralische Niederlage für die Tübinger Universität und darüber hinaus für die Bundesrepublik bedeutet. Die UB argumentierte und argumentiert daher weiterhin mit dem minimalen Wert der zurückgegebenen medizinischen Werke und plädiert für eine Niederschlagung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit. Eine Entscheidung über den Fall steht noch aus.⁴ Bisher hat die Oberfinanzdirektion nur die Bücherliste zur Prüfung erhalten.

Zum Schluss vier Bemerkungen

Erstens: Die Tübinger Restitution unter Kosten-/Nutzenrelation: *Lohnt* es sich überhaupt, Bücher ohne nennenswerten materiellen Wert aus dem großen Bestand einer UB gezielt herauszusuchen und dann nach umfangreicher Kleinarbeit dem ursprünglichen Eigentümer oder seinen Erben zurückzugeben? Im Fall der Sammlung Hirsch ist die Frage gleich entschieden. Hier handelt es sich nicht um den materiellen Wert von Objekten, sondern um ein Stück wichtiger persönlicher Erinnerung für die Erben. Die wurde allein schon dadurch deutlich, dass die Kinder die Sammlung zu Ehren ihres Vaters unentgeltlich als historischen Bestand an eine amerikanische Bibliothek weitergegeben haben. Mit der Rückgabe leistete die Tübinger UB einen bescheidenen Beitrag zu einer längst fälligen – wenn auch punktuellen – Versöhnung. Schon der Versuch allein lohnt den hohen Aufwand.

Zweitens: Gibt es in der Tübinger Universitätsbibliothek weitere widerrechtlich erworbene Bestände?

Hier muss jeder Bibliotheksleiter in aller Bescheidenheit sein Unwissen bekennen. Trotz gutem Willen und im Bewusstsein moralischer Verpflichtung ist es im laufenden Betrieb nur selten möglich, ohne

konkreten Verdacht eine systematische Untersuchung aller während der NS-Zeit erworbenen Bestände einzuleiten.

Die UB Tübingen nahm zwischen 1933 und 1945 zirka 70.000 Bände neu in ihren Bestand auf. Sie alle auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen, ist bei den meist nur pauschalen Herkunftsangaben (Kauf, Tausch, Geschenk usw.) nicht möglich. Um so dankbarer ist die UB einzelnen aktiven Recherchieren, wie Herrn Lang, die auf Grund ihrer Einblicke verlässlich bescheinigen können, dass die UB in der fraglichen Zeit nicht in der ersten Reihe der Profiteure gestanden hat. Das ist generell zwar nur ein schwacher Trost, aber besser als ein völliges Tappen im Dunklen. In konkreten Verdachtsfällen wird die UB selbstverständlich alles ihr Mögliche zu einer Aufklärung und Restitution unternehmen. Zur Zeit geht es z.B. noch um einen 1946 von einem Antiquar gekauften Bestand mit juristischer Fachliteratur aus dem früheren Eigentum des Staatsrechtslehrers Max Fleischmann (1872–1943) in Halle. Auch intensive Nachforschungen haben bisher keinen eindeutigen Hinweis auf eine unrechtmäßige Erwerbung ergeben: Es fehlen die betreffenden Unterlagen.

Drittens: Können die Bibliothekare motivierende Unterstützung von ihren Unterhaltsträgern erwarten und inwieweit tragen diese zur systematischen Nachforschung bei? Bisher erschöpften sie sich oft nur in der Weitergabe der umfangreichen und wahrlich strohtrockenen offiziellen *Handreichung* vom Februar 2001.⁵ In Baden-Württemberg bekamen die Bibliotheken darüber hinaus noch den wenig hilfreichen Rat, für Recherchen die Möglichkeit eines Einsatzes von ABM-Kräften zu nutzen.⁶ Damit hörte die Hilfestellung auf.

Derart allein gelassen, packt nur selten eine Bibliothek das anerkannt arbeitsintensive Geschäft einer systematischen Durchsicht ihrer Bestände ohne eindeutige Verdachtsmomente an. Hier wäre es dringend an der Zeit, dass die Aufarbeitung eines beschämenden Teils unserer Geschichte auch von den Unterhaltsträgern als vorrangig begriffen wird. Sollen die Bibliotheken hier größere Aktivitäten entwickeln, sind sie unbedingt auf mehr Unterstützung angewiesen.

Viertens: Zu beachten ist, dass möglicherweise die Vorbesitzer und Erben bereits die Zahlung von Wiedergutmachungsgeldern erhalten haben (Doppelentschädigung). Bibliotheken haben sich bisher offensichtlich zu sehr von ihrem moralischen Empfinden leiten lassen, wenn sie eindeutig als unrechtmäßig erworbene Bücher aus eigenem Antrieb an ihre ursprünglichen Besitzer zurückgegeben haben. Zumindest war das in Tübingen der Fall. Das Eingreifen der Berliner Oberfinanzdirektion muss auch für Bibliotheken eine Lehre sein. Bei allem guten Willen müssen *vor* der Restitution von einstmal enteignetem Gut auch die Regeln der einschlägigen Gesetze beachtet werden.

1. Hans-Joachim Lang: Ein Geschenk der Gestapo. Wie die Tübinger Universitätsbibliothek zur Privatbibliothek von Cäsar Hirsch kam. In: Schwäbisches Tagblatt. Tübingen, 16.10.1999. S. 31.
2. Hannsjörg Kowark: Georg Leyh und die Universitätsbibliothek: Tübingen 1921-1947. Tübingen, 1981.
3. Hans-Joachim Lang: Rektor schrieb an die Erben. In: Schwäbisches Tagblatt. Tübingen, 26.11.1999. S. 27.
4. Es sollte vielleicht auch mit dem Argument geworben werden, dass der Erbe die Sammlung nicht für sich privat nutzen will, sondern sie der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Dass ein solcher Hinweis gegenüber der OFD und dem letztlich entscheidenden Finanzministerium Erfolg haben könnte, deutete H. König auf entsprechende Nachfragen auf der Weimarer Tagung zur Provenienzforschung (11. – 12. Sept. 2003) an. S. den Bericht in diesem Heft.
5. Gemeint ist die immer wieder genannte Handreichung zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, Febr. 2001.
6. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg: Erlass vom 24. 10. 2001. Az. 53-704.6/169, die Enteignungsbestände in wissenschaftlichen Bibliotheken betreffend.